

16.04.91

A - G - R - U

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Düngemittelverordnung

Punkt der 629. Sitzung des Bundesrates am 26. April 1991

A

Der **federführende Agrarausschuß (A)** und
der **Rechtsausschuß (R)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

R 1. Eingangsworte

In den Eingangsworten ist nach dem Zitat "(BGBI. I S. 2134)"
einzufügen: ", von denen § 2 Abs. 2 durch § 11 des Gesetzes
vom 12. Juli 1989 (BGBI. I S. 1435) geändert worden ist,".

Begründung:

§ 2 Abs. 2 ist durch das zitierte
Gesetz vom 12.07.1989 geändert worden;
deshalb notwendige Ergänzung der
Eingangsworte.

Ausgeliefert am 16. APR. 1991

- 2 -

160/1/81

R 2. § 2 Abs. 1

In § 2 Abs. 1 ist das Zitat "Absätze 2 bis 7"
durch das Zitat "Absätze 2 bis 6"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten; § 2 Abs. 7
soll nicht bußgeldbewehrt sein.

A 3. § 4 Abs. 1 Satz 3

In § 4 Abs. 1 ist der Satz 3 durch folgende Fassung zu
ersetzen:

"Pflanzenhilfsmittel müssen so gekennzeichnet sein, daß sie
nicht mit Pflanzenstärkungsmitteln nach § 2 Abs. 1 Nr. 10
des Pflanzenschutzgesetzes verwechselt werden können."

Begründung:

Die vorgeschlagene Formulierung zwingt stärker
zu einer zweifelsfreien Kennzeichnung.

B

4. Der **Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit** und
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

5. Der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

Die Düngemittelverordnung sieht nur für einzelne Düngemittel Grenzwerte vor. Es gibt keine allgemeine Begrenzung von Schadstoffmengen, wie sie z. B. in der Klärschlammverordnung geregelt sind.

Zum anderen sind in der Düngemittelverordnung auch Grenzwerte vorgesehen, die zum Teil erheblich über den Grenzwerten der Klärschlammverordnung liegen. Dies ist allein schon aus Gründen des Grundwasserschutzes nicht zu akzeptieren.

Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, künftig für Düngemittel, die der Düngemittelverordnung unterliegen, Grenzwerte festzulegen, die sich an den entsprechenden Grenzwerten der Klärschlammverordnung orientieren.